

auf die klassischen Landtagswahlen, sowie auf die Wahl in Überschreitungen verschiedenartig unterbrochen und in seinen kurzfristigen Tagungen daher kaum zur Verabschiedung des Reichspräsidenten-Wahlgesetzes kommen dürfte.

Erschwerung der Regierungsbildung.

Die Besprechungen des Reichskanzlers mit den Parteien über die Erweiterung der Regierungsbildung begannen erst am Sonntag. Zunächst sind für Sonntag das Zentrum und die Sozialdemokraten zum Kanzler geladen worden. Von den vereinigten Sozialisten wird ferner von dem Kanzler eine Vermehrung der sozialistischen Ministerposten verlangt, entsprechend der durch die Vereinigung von Mehrheitssozialisten und Unabhängigen erreichten jehigen Stärke der Sozialdemokratischen Partei in der Regierungsbildung.

Um den Wiederaufbau.

Die Obermeister und Vorsitzenden sämtlicher Großbetriebserwerbsvereinigungen, Gewerbevereine und Genossenschaften hatten in Berlin eine Versammlung, die sich mit der Beteiligung des deutschen Handwerks an dem Stinnes-Lubars-Ablösen zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Frankreichs beschäftigte. Die Berliner Handwerker werden an den Wiederaufbauarbeiten teilnehmen, und man nimmt an, daß Anfang 1923 mit den praktischen Arbeiten begonnen werden kann. Auch für Leistungen und Lieferungen nach Rußland seien Verhandlungen über den Zusammenschluß des deutschen, insbesondere des ostdeutschen Handwerks, im Gange.

Das Geheimnis der Pariser Verhandlungen.

Aus Rom wird gemeldet: Aus bestunterrichteten diplomatischen Kreisen erfahren wir: Der Sieg Lord Curzons im englischen Kabinett gegen Lloyd George soll nach einer Meldung dazu geführt haben, daß Lord Curzon bei der letzten Konferenz in Paris den Franzosen als Äquivalent für ihre Unterstützung England bei der Orientkonferenz einen Vertragstext vorgelegt hat, der den französischen Forderungen nach politischen und militärischen Garantien im Rheinlande in einem hier bisher für unmöglich gehaltenen Umfange entgegenkommt. In diesem englischen Vertragstext werden auch die französischen Ansprüche auf das Saargebiet anerkannt. Bezüglich der Ruhrgebiete scheint sich England gewisse Vorbehalte gemacht zu haben, doch wird hier befürchtet, daß England auch in dieser Frage Frankreichs noch weitere Konzessionen einzutragen könnte. Die neue Linie der englischen Politik wurde auf Beteiligung der Konseriativen und maßgebenden englischen Militärcräfte eingeschlagen. Man erwartet, daß sich die ersten Auswirkungen der französisch-englischen Verständigung in einem schroffen Auftreten des neuen französischen Vorsitzenden in der Reparationskommission, Barthou, gegen Deutschland sehr bald äußern werden. — Das wäre also der neueste Umschlag der englischen Rheinlandpolitik, eine amtliche Bestätigung liegt noch nicht vor.

Die Wirkungen des Marksturzes auf die Frankfurter Messe.

Infolge des raschen Sturzes der deutschen Mark ist man auf der Frankfurter Messe nach dem leichten Vorbild von Leipzig vielfach dazu übergegangen, in fremder Währung, meist in Schweizer Franken und in Dollars zu verkaufen. Bezeichnend ist das geringe Vertrauen in die deutsche Mark, es ist, daß die zahlreich vertretenen österreichischen Firmen nur in österreichischen Kronen abziehen, die sie für stabiler halten als die Mark. Sowohl noch in Markt abgeschlossen wird (hauptsächlich bei Gegenständen des täglichen Bedarfs) sind die Preise ungeheuer in die Höhe gegangen, daß man anfangs garnicht an Abschlüsse zu hoffen wagte. Wider Erwarten kam es aber doch zu einem sehr lebhaften Geschäft, besonders in Textil- und Schuhwaren. Deutlich kam dabei die Sorge weiter Kreise zum Ausdruck, ob in absehbarer Zeit überhaupt noch Ware zu haben sein werde.

Ausland.

Finanzdiktatur für Österreich.

Wien. Der Bericht, den Bundeskanzler Seipel im Ausschuß für Neuheiten erstaunte, und dessen Wortlaut erst in später Nachstunde verbreitet wurde, enthielt das glatte Geständnis Seipels, daß eine Art Finanzdiktatur in Deutsch-Österreich eingeführt werden wird. Er erinnert daran, daß er bereits in seiner Regierungserklärung es als wünschenswert

bezeichnet habe, eine solche Finanzdiktatur einzuführen, wobei er es allerdings dem Parlament überlassen wolle, sie vielleicht nicht der Regierung, sondern einem Ausschuß zu übertragen. Bundeskanzler Dr. Seipel, der seine Rede noch umfangreicher in der heutigen Sitzung des Nationalrates wiederholen wird, erhält die Zustimmung des Christlich Sozialen, der Großdeutschen und der Bauernpartei, während, wie schon gemeldet, der Abstimmungsantrag der Sozialdemokraten abgelehnt wurde.

Das russische Wehrfragengejet.

Rostow. Der Entwurf des Wehrfragengesetzes der Sovjetregierung enthält folgende Bestimmungen: Alle Bürger, die das 20. Jahr erreicht haben, sind wehrpflichtige Personen, denen infolge ihrer Klassenzugehörigkeit oder Regierungseinflüsse die Waffen entzogen werden, können von der Dienststelle nach besonderen noch zu veröffentlichten Bestimmungen herangezogen werden. Die aktive Dienstzeit ist 1½ Jahre bei der Infanterie und Artillerie, 2½ Jahre Kavallerie, 3½ Jahre Luftflotte und 4½ Jahre Marine. Als Freiwillige können auch Ausländer in den Heeresdienst aufgenommen werden.

Der Moriprozeß Rathenau.

Ein Geständnis des älteren Teichow.

Leipzig, 12. Oktober. Gestern hat der Oberrechtsanwalt über den Gymnasiasten Ernst Werner Teichow den Stab gebrochen und seine Verurteilung zum Tode beantragt. Heute kann Teichow seinen Geburtstag begehen. Er ist 21 Jahre alt — ein trauriges Gesicht, wenn der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik den Antrag des Anklägers zu seinem Wahlpruch machen sollte. Allem Anschein nach fällt es dem Gerichtshof schwer, sich zu einem solchen Urteil durchzuringen.

Noch vor Beginn der heutigen Verhandlung rief der Vorsitzende Teichow vor und eröffnete ihm, daß bei ihm möglicherweise statt Mittäterschaft nur Beihilfe in Betracht käme. Dann legte er ihm, wie schon zu Beginn des Prozesses, noch einmal die entscheidende Frage vor, ob er unter einem Zwange gehandelt habe, als er sich bereit finden ließ, Kern und Fischer an den Tatort zu fahren. Wie damals, verneinte Teichow auch heute noch die Frage. Man hatte das erstmal den Eindruck, daß er die Wahrheit nicht sage, denn er antwortete zögernd und stotternd. Das war auch heute der Fall, und heute gab er selber zu, damals die Unwahrheit gesagt zu haben. Das rettet ihm vielleicht das Leben.

Vorw.: Geben Sie der Wahrheit die Ehre!

Teichow: Ich möchte auf Kern kein schlechtes Licht fallen lassen.

Vorw.: Sie werden doch nicht mit Rücksicht auf einen Toten sich selbst opfern wollen. Das wäre doch der Gipfel des Unsinns. Sie sehen, für Sie steht sehr viel auf dem Spiele. Ich fordere Sie dringend in Ihrem eigenen Interesse auf, zu sagen, wie die Sache eigentlich war. Haben Sie Angst vor Kern?

Teichow (weinend): Ja!

Vorw.: Sie fürchten, daß Kern Sie erschießen würde, wenn Sie ihm nicht zu Willen wären?

Teichow (mit erstickter Stimme): Ja!

Vorw.: Berüht die Angabe, daß Kern imstande gewesen wäre, Sie sofort niederzuschießen, auf besonderen Tatjachsen? Oder schließen Sie das nur aus dem Charakter Kerns?

Teichow: Aus seinem Charakter und aus Tatjachsen.

Vorw.: Können Sie eine solche Tatjache angeben?

Teichow: Das will ich nicht.

Vorw.: Teichow, bedenken Sie, es geht um Ihr Leben, denten Sie an Ihre Familie, an Ihre Mutter!

Teichow (weinend): Kern hat gesagt: Wenn Sie sich weigern, schieße ich Sie nieder.

Oberrechtsanwalt: Wer war dabei?

Teichow: Kern und Fischer, sonst niemand.

Damit hat der Prozeß für Ernst Werner Teichow anscheinend eine Wendung zu seinen Gunsten genommen. Denn wenn er unter Bedrohung für Leib und Leben gehandelt hat, kann von einer Mittäterschaft an dem Morde kaum noch die Rede sein. Es kommt nun vor allem darauf an, ob der Gerichtshof dem Geständnis Teichows Glauben beimittet oder nicht. Glaubwürdig erscheint es um deswillen,

wie Teichow es nicht aus freien Städten gemacht hat, sondern weil es ihm hat abgerungen werden müssen und weil selbst seine eigenen Anwälte während der ganzen Untersuchungshaft und noch während der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof nicht imstande gewesen sind, ihn zu einem Geständnis zu bringen, das ihn entlasten kann.

Hierauf erhielten

die Anwälte das Wort zur Verteidigung.

Die Sachverwalter Ernst Werner Teichow lehnten übereinstimmend die Mittäterschaft ab und baten um Verurteilung wegen Begünstigung.

Bis jetzt reichtet sich die Verteidigung durch Ruhe, Objektivität und das vorzugsweise Betonen der rein juridischen Seite der Sache aus und findet wohl gerade darum an den Männern, die den ersten Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik bilden, den Berufsschichten sowohl, wie den Laienbeisitzern, ein aufernahmes Auditorium. Eine politische Diskussion hat es im Gerichtssaal nicht gegeben, und die Verteidigung vermied auch heute eine solche mit erkennbarer Gesinntheit. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, bei der großen Zahl der Angeklagten das Ausmaß der Schuld jedes einzelnen festzustellen, insbesondere, weil bei den einzelnen Angeklagten ausschließlich Indizien in Betracht kommen. Die Verteidigung ließ sich denn auch keine wirkliche oder vermeintliche Lücke in der Beweisführung des Oberrechtsanwalts entgehen und versuchte, Ebermayer durch Ebermayer zu schlagen, indem sie ihm seinen eigenen glänzenden Kommentar zum Strafgesetzbuch entgegenhielt. Der Oberrechtsanwalt rüstet sich aber morgen auf eine scharfe Replik. Wie er in der Pause die Verteidigung gesprächsweise wissen ließ, werde er jedem ausführlich antworten.

Wie das „Leipziger Tageblatt“ von unterrichteter Seite erfahren haben will, hat die chemische Untersuchung der beschlagnahmten Pralinen, durch deren Genüg verschiedene Angeklagte am Freitag und Samstag vorher Woche erkrankten ergeben, daß die Pralinen Arsenik enthalten haben. Die Erkrankung Warnedes, der auch heute noch leidet, bietet das typisch: Bild einer Arsenivergiftung.

Maßnahmen gegen Devisenspekulation.

Berlin, 12. Oktober. Eine morgen in Kraft tretende Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln verbietet auf Grund des Artikels 48 der deutschen Reichsverfassung Fortdauer und Annahme von Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln bei Inlandsgeschäften, sowie im Kleinhandelsverlauf die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf Grundlage einer ausländischen Währung. Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel ist nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig, in deren Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder von einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und die die zuständige Handelsammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken und Banliers oder vom einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die

Werte von 2400 Mark, 20 Tafeln Milch-Brot-Schokolade-Umgebung (mit 2 Röhren bemüllt) im Werte von 600 Mark und eine 20 Tafeln Brot-Schokolade (blaue Papierhülle) im Werte von 340 Mark.

Siebenbürgen. (Hier ist noch gemäßigt.) Da man sich sowohl in den Reihen der bessigen Haussitzer wie denen der Mieter keinen Vorteil aus der Anwendung des Reichsmietengesetzes verspricht, ist beschlossen worden, den Mietpreis wie bisher nach freier Vereinbarung zwischen Vermietern und Mietern festzulegen.

Stahlbau. (Großer Lebendwarendiebstahl.) In der Nacht zum 12. d. Monats sind in der Zeit von 2 bis 5 Uhr in der Neukirchen Blauenbodenstraße aus einem Lebendwarendiebstahl einer erstickenden Wundläden zwei braunlederne Handtaschen aus Lederleder, eine braunlederne Maulbügelhülse, eine schwarze Kleidertasche, 10 Handtaschen, darunter drei schwarzelederne, vier Handtaschen zwei schwarze braun, zwei schwarzelederne braun, ein Beuteltasche schwarz und braun, eine rindlederne Alttasche braun, drei Sportgürtel aus Leder, drei Paar Socken, ein Paar braun, zwei Paar schwarz, drei Schieberzigarettenetuis braun, vier Geldbeutelblöden braun und schwarz, fünf Brieftaschen, eine schwarz, zwei braun, eine rot, eine blau, drei Zigarettenetuis aus blauem Stahl, sowie zwei Beuteltaschen, braun, gestohlen worden.

Aus den Nachbarländern.

Gotha. (Einstellung des Straßenbahnbetriebes.) Die Stadt ruft den Betrieb der Straßenbahn einstellen, da die Einnahmen nicht einmal die Hälfte der Löhne des Fahrpersonals decken. **Prag.** (Die Wühnste im Erzgebirge.) Das diesjährige außerordentlich ungünstige Wetter hat auch im tschechoslowakischen Erzgebirge katastrophale Wirkungen für die Ernte gehabt. Im Gebiete von Elben befindet sich die Ernte zum größten Teil noch auf den Feldern. Die Kartoffeln laufen in der Erde und auch die Körnerernte ist vielfach dem Verderben preisgegeben.

Kirche und Schule.

Antrettspredigt des neuen sächsischen Landesbischofs.

In der bis auf den letzten Platz gefüllten Hof- und Sophienkirche in Dresden hielt der neu gewählte erste Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsen und Bischofsvorstand des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, Landesbischof D. Obmels, seine Antrettspredigt. Der weiteren Kreisen aus seiner Tätigkeit in der Landeskirche dankende Kantorredner legte seiner Predigt das Wort Pauli an die Korinther zu Grunde: „Denn ich halte mich nicht dafür, daß ich etwas wünsche unter Euch, ohne allein Jesum Christum den Gekreuzigten.“ Nach Schluss des Gottesdienstes stand im Sitzungssaal des Landeskonsistoriums eine Begrüßung des Landesbischofs durch die Vertreter des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, der Superintendenten des Landes und der landeskirchlichen Vereine statt. Es sprachen der Dekan der theologischen Fakultät der Universität Leipzig, Prof. D. Haas, für die Landeskirche deren Vorsitzender Bürgermeister Dr. Seehan sowie für die Ephoren Sachens Oberkonsistorialrat Senfch-Chemnitz.

Vermischtes

Eine neue Diebesliste. In den südamerikanischen Staaten sind bekanntlich Pferdediebstähle eine sehr beliebte Sache. Da derartige Diebstähle häufig vorkommen, und den wertvollen Besitz der Farmer bedrohen, so wird gegen die Diebe mit äußerster Strenge vorgegangen. Der Dieb muß also ganz besonders auf seine Hut sein, wenn er nicht Kopf und Knochen riskieren will. Ein kürzlich vorgetragener Fall beweist, daß nicht nur Gelegenheit Diebe sondern auch Not erforderlich macht. In einem der westamerikanischen Staaten hänselte sich die Pferdediebstähle in sehr bedenklicher Weise, ohne daß es möglich gewesen wäre, dem Räuber auf die Spur zu kommen. Er verschwand stets, ohne das geringste Zeichen seiner Anwesenheit zu hinterlassen. Eines Tages fand man in der Nähe einer Farm kurz nach einem neuen Diebstahl einen verlorenen Schuh und damit des Rätsels Lösung. Der Schuh zeigte nämlich auf seiner Sohle die gesuchte Nachahmung von Fußabdrücken. Zweifellos hat der Dieb dieses Mittel benutzt, um die Spuren seines Auftritts zu verwischen. Durch den verloren gegangenen Schuh hatte er

sich verraten, denn als man der Spur der Fußabdrücke nachging, gelang es, den lange vergeblich gesuchten Dieb endlich zu fassen.

Das Sternenbanner als Schnupftuch. Eine junge Beamtin aus Essen wurde vom amerikanischen Militärgericht in Koblenz zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie in Gegenwart zweier amerikanischer Soldaten ein kleines Sternenbanner als Schnupftuch benutzt hatte.

Die Berliner „Konkurrenzvergütungen“. Die Untersuchungen in der Angelegenheit der Berliner „Konkurrenzvergütungen“ haben ergeben, daß die Krankheitserscheinungen bei den betreffenden Personen nicht auf den Konkurrenz zurückzuführen sind, sondern als einfache Magenverstimmungen zu erklären sind, die sich nach einem gar zu opulenten Male bei allen Teilnehmern einstellen. Ferner wurde ermittelt, daß das von der Angestellten der Firma Sarotti in die Gesellschaft bei dem Diplomatenleutnant Rausch mitgebrachte Konkurrenz nicht aus dem Sarotti-Vertriebe stammte. Es scheint, als habe man es in dem tragikomischen Falle, der die Deutschnlichkeit und die Sarotti-Werke in unnötige Aufregung versetzt hat, mit einem Schuldespiel der „Suggestionvergütung“ zu tun. Wie wir erfahren, hat der nach dem Unwohlsein der gesuchten Tafelrunde in einer Rettungsstelle bemühte Heilshelfer das Mädchen von der „Konkurrenzvergütung“ durch seine Meldung als erster verbreitet. Der wackere Mann stand wie die Erkrankten unter dem suggestiven Einfluß der Melbdungen von den Leipzig Konkurrenzvergütungen.

Eine Straßenbahnhälfte auf 20 Mark. Durch die Vergrößerung der Gehemmung der bereits vor 2 Wochen beantragten Tariferhöhung ist die Berliner Straßenbahn gezwungen, mit dem 10.-Mk.-Tarif zu fahren, da die Verwaltung mit diesem Tarif, der nur dem 100-fachen Triebwagengepreis entspricht, bei einer Steigerung der Materialpreise um das 500fache, der Löhne um das 170fache nicht auskommen, so beschloß der Verwaltungsrat, die sofortige Erhöhung des Straßenbahntarifes auf 20 Mark vorzuschlagen.

Hausverkauf gegen Kartoffeln. Die Stadt Lüneburg schloß mit dem Landbund des Kreises Lüneburg einen Vertrag, dem zufolge die Stadt dem Landbund das ihr gehörende Gasthaus zum Schießgraben für 20000 Zentner Kartoffeln verkauft. Die Stadt will die Kartoffeln der minderbemittelten Bevölkerung zu billigem Preis ablosen.

Deutsche Art.

- Wenn Deutschland seine Würde fühlt, nicht mehr mit Auslandsappuppen spielt; die alte deutsche Sitt und Art
- In Wort und Wandel treu bewahrt; den Christenglauben nie verlegt, und Weisheit über alles schätzt,
- nicht ironisch leichtsinnig nennt, weil es die Leute kennt;
- wenn Mannkraft wie zu Hermanns Zeit, den Enkel stolz mit Tapferkeit;
- wenn Deutschland all dies tut und hält, so wird's das erste Land der Welt.

Schubart.

Mülsen St. Jacob, am 10. 10. 1922.
Im Monat September 1922 wurden bei der heiligen Kirche

10 191 537 Mk. in 423 Posten in bar
20 724 675 " in 462 bargeldlos ein- und
10 289 913 " in 167 " in bar
17 193 075 " in 801 bargeldlos zurückgezahlt.

Der Gesamtumsatz betrug 58 399 200 Mk.

Die Gemeindeverbandsgirokasse Mülsen St. Jacob

181. Landeslotterie 5. Klasse.

8. Tag 12. Oktober. (Ohne Gewinn.)

100 000: 95992 bei Petrich & Kosch in Leipzig.

75 000: 129349 bei Bruno Schröder in Dresden.

50 000: 76106.

30 000: 2938.

20 000: 92069 103357.

10 000: 41789 55282 63093 70190 123931.

5 000: 12234 21631 36292 68654 74543 77823 105743

112847 114585.

3 000: 3206 8047 9117 11297 14967 15101 15261

17991 22137 23061 23229 26159 30638 32588 38868 40486

42219 43041 43981 45046 45670 46511 46848 47698 49037

52087 53999 55158 58733 60401 64177 66459 66909

74516 76528 77842 77773 79013 79350 84399 84666 84744

84798 87158 87681 90704 90943 93842 97259 100747

102014 103897 104965 105154 107259 114395 116692

118044 120002 127508.

2 000: 3739 3923 4535 5649 6029 6170 7063 10250

10290 10862 13115 13765 14318 17404 19503 21589

23832 24124 26564 27962 28870 29024 29151 29408

30046 31625 31846 33202 34307 35771 37334 38801 39714

40985 41901 42273 42790 43582 44730 45399 47319 48875

51310 52079 52678 52978 53624 55537 57404 61854 62445

64288 70381 70937 73329 73700 75835 76957 78196 81191

81215 84266 84291 84621 85047 86614 86984 87187 87473

88099 89884 89986 90722 90991 91700 92835 92996 94025

97468 99542 100094 100319 101832 104051 109747 110248

111388 112786 113422 113753 116013 121576 122049

122416 122611 124173 124384 125032 127415 127532

127729 128425 129534.

1 200: 1060 1937 2570 3832 4121 4357 4585 4608

5959 6315 6958 7663 7996 8105 8291 8817 8997 9615

10942 11092 11167 11189 11276 11299 11323 11415 11933

12357 12855 12871 13195 14104 14164 14551 14870 14955

15203 15379 15453 15564 16211 16459 16472 20013 22254

22968 24174 25409 26278 26852 28249 28338 28687 28728

29169 29918 30082 31260 31298 31303 31520 31856 34002

84592 36427 36531 36700 36811 36864 38064 39093 40052

41626 41652 41658 43140 43211 43610 43642 45523 46434

46137 46510 47358 48247 48759 49869 50150 50355 50467

5 862 51070 52111 53041 53303 53603 54899 54955 55142

55584 55845 56381 56489 56656 56810 58 01 58244 58526

58872 60173 60867 61813 61715 62033 62866 63048 63341

63706 64011 64664 65800 66751 66857 66862 66861 70738

71110 71825 73910 74122 74194 74844 75314 75406 75448

75958 76725 77687 78660 79743 81018 82154 84821 85186

85404 86194 87030 88146 88188 88674 89632 89654 90413

90600 92028 92500 92987 94989 96550 97520 97762 98006

98622 99316 99672 99899 100398 100492 100839 100947

101256 101265 105110 105802 105819 106009

106369 108452 108663 109197 109236 110965 110958

110968 112537 114128 114252 114729 116479 117185

117695 117896 117900 117993 118207 119834 120153

120156 120884 120866 121237 121724 122560 123457

123530 124873 124995 125124 127236 127613 127968.

Um Glückssache verblieben nach heute beendigterziehung an größeren Gewinnen: 1 Prämie zu 500 000, 5 zu 100 000,

1 Gewinn zu einer Million, 1 zu 50 000, 1 zu 30 000, 8 zu 20 000, 13 zu 10 000, 17 zu 5 000, 61 zu 1 000, 101 zu 500, 572 zu 300, 1990 zu 200, 2620 zu 1200.

Richternde Nachrichten für Rödig.

Sonntag, den 15. Oktober, 9 Uhr Predigtgottesdienst. Abends 15. Uhr in der Kirche Vortrag des Herrn Stadtmisionar Jimmermann aus Chemnitz: Bilder aus der Stadtmission.

Donnerstag, den 19. Okt. Vorbereitung der Helferinnen.

</div